

# **Indorama Ventures Public Company Limited**

## **Politik zu Transaktionen mit verbundenen Parteien**

*(Laut Beschluss der Vorstandssitzung vom 4. Januar 2012)*

### **Anmerkung**

Sollte eine in dieser Politik enthaltene Bestimmung den lokalen Gesetzen, Regelungen und Vorschriften eines Rechtsträgers widersprechen, sind diese lokalen Gesetze, Regelungen und Vorschriften maßgeblich.

# Inhaltsverzeichnis

<a href="#"><u>Transaktionen mit verbundenen Parteien</u></a> .....	1
<a href="#"><u>Verfahren für Transaktionen mit verbundenen Parteien</u></a> .....	3
<a href="#"><u>Arten von Transaktionen mit verbundenen Parteien</u></a> .....	3
<a href="#"><u>Transaktionsgenehmigung gemäß SEC/SET-Regelung</u></a> .....	4
<a href="#"><u>Transaktionswert</u></a> .....	5
<a href="#"><u>Neue Transaktionen mit verbundenen Parteien</u></a> .....	6
<a href="#"><u>Interne Revisionsabteilung</u></a> .....	7
<a href="#"><u>Offenlegung</u></a> .....	7

## Politik zu Transaktionen mit verbundenen Parteien

1. Eine Transaktion zwischen verbundenen Parteien ist eine Transaktion zwischen einem börsennotierten Unternehmen oder dessen Tochtergesellschaften und den verbundenen Personen des börsennotierten Unternehmens.

Gemäß den Regelungen der thailändischen Aktienbörse (Thai Stock Exchange / SET) und Wertpapierbörse (Securities Exchange / SEC)

sind verbundene Parteien folgende Personen:

- (1) Die Geschäftsführung, Hauptaktionäre, kontrollierende Personen oder Personen, die zu geschäftsführenden oder kontrollierenden Personen eines börsennotierten Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft ernannt werden sollen, einschließlich nahestehender Personen und enger Verwandter solcher Personen.
- (2) Juristische Personen, die einen Hauptaktionär oder eine kontrollierende Person als folgende Personen eines börsennotierten Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft haben:
  - (a) Geschäftsführer
  - (b) Hauptaktionär
  - (c) Kontrollierende Person
  - (d) Zur geschäftsführenden oder kontrollierenden Person zu ernennende Person
  - (e) Nahestehende Personen und enge Verwandte der Personen von (a) bis (d)
- (3) Personen, deren Verhalten darauf schließen lässt, dass sie im Auftrag oder unter dem Einfluss der Personen von (1) bis (2) handeln, wenn sie Entscheidungen treffen, Richtlinien beschließen, Geschäftsführung oder einen Betrieb verwalten; oder andere Personen, die nach Ansicht der Börse auf diese Weise auftreten.

Anmerkungen:

Geschäftsführung bezeichnet Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Personen der nächsten oberen vier Führungsebenen unter den Geschäftsführern oder in ähnlichen Positionen, Leiter der Buchhaltungs- und Finanzabteilungen oder höherstehende Positionen sowie deren Mitarbeiter und Angehörige des börsennotierten Unternehmens.

Hauptaktionär ist ein Aktionär, der direkt oder indirekt Aktien an einer juristischen Person hält, deren Gesamtsumme 10 Prozent des eingezahlten Kapitals dieser juristischen Person übersteigt. Diese Beteiligung umfasst auch die Aktien im Besitz nahestehender Personen.

Eine kontrollierende Person hat (1) stimmberechtigte Aktien einer juristischen Person, deren Summe 50 Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte dieser juristischen Person übersteigt; oder (2) die Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung einer juristischen Person, ob direkt oder indirekt oder aus sonstigen Gründen; oder (3) die Kontrolle über die Ernennung oder Entlassung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Nahestehende Personen sind Personen gemäß Abschnitt 258 (1) bis (7) des alten Wertpapierhandelsgesetzes, die für gewöhnlich Folgende sind:

- (1) Der Ehepartner einer solchen Person;
- (2) Ein minderjähriges Kind einer solchen Person;
- (3) Eine offene Handelsgesellschaft, in der eine solche Person oder die Person unter (1) oder (2) ein Partner ist;
- (4) Eine Kommanditgesellschaft, in der eine solche Person oder die Person unter (1) oder (2) ein Komplementär oder Kommanditist ist, der insgesamt eine Beteiligung von über 30 Prozent an der Gesamtbeteiligung der Kommanditgesellschaft hat;
- (5) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, an der eine solche Person oder die Person unter (1) oder (2) oder die Gesellschaft unter (3) oder (4) insgesamt eine Beteiligung von über 30 Prozent an den gesamten von dieser Gesellschaft veräußerten Anteilen hat; oder
- (6) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft, an der eine solche Person oder die Person unter (1) oder (2) oder die Gesellschaft unter (3) oder (4) oder die Gesellschaft unter (5) insgesamt mehr als 30 Prozent der von diesem Unternehmen veräußerten Anteile hat;
- (7) Eine juristische Person, über die Personen gemäß Abschnitt 246 und Abschnitt 247 des Wertpapierhandelsgesetzes die Geschäftsführungsbefugnis als Bevollmächtigte haben.

Nahe Verwandte sind durch Blutsverwandtschaft oder per Gesetz verbundene Personen wie Vater, Mutter, Ehepartner, Geschwister und Kinder, einschließlich Ehepartner der Kinder.

## 2. Verfahren für Transaktionen mit verbundenen Parteien

Führt das Unternehmen seine Geschäfte mit verbundenen Parteien, die einen Interessenskonflikt mit dem Unternehmen haben, wird der Prüfungsausschuss über die Notwendigkeit dieser Transaktionen urteilen. Der Prüfungsausschuss wird sicherstellen, dass die Bedingungen dieser Transaktionen der Marktpraxis entsprechen und die für diese Transaktionen veranschlagten Preise bewertet und mit den Marktpreisen verglichen werden. Ist kein Marktpreis verfügbar, hat der Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Preise angemessen sind und die Transaktionen im besten Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre durchgeführt werden. Ist der Prüfungsausschuss aufgrund mangelnder Expertise in bestimmten Bereichen nicht in der Lage, die Transaktionen mit verbundenen Parteien zu bewerten, wird das Unternehmen einen unabhängigen Experten mit der Beurteilung dieser Transaktionen beauftragen. Der Vorstand, der Prüfungsausschuss oder die Aktionäre des Unternehmens werden das Urteil des unabhängigen Experten für eigene Schlussfolgerungen heranziehen. Die Vorstandsmitglieder, bei denen ein Interessenskonflikt mit dem Unternehmen vorliegt, dürfen im Hinblick auf die besagten Transaktionen mit verbundenen Parteien weder von ihren Stimmrechten Gebrauch machen noch an Versammlungen zu diesen Angelegenheiten teilnehmen. Die Offenlegung im Geschäftsbericht und der jährlichen Registrierungserklärung (Formular 56-1) erfolgt gemäß den Vorschriften.

## 3. Arten von Transaktionen mit verbundenen Parteien

### (1) Normale Geschäftstransaktionen

#### 1.1 Mit allgemeinen Handelsbedingungen

#### 1.2 Ohne allgemeine Handelsbedingungen

Eine normale Geschäftstransaktion ist ein Handelsgeschäft, das für gewöhnlich von einem börsennotierten Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft im Rahmen des operativen Geschäfts durchgeführt wird.

### (2) Transaktionen zur Unterstützung des normalen Geschäfts

#### 2.1 Mit allgemeinen Handelsbedingungen

#### 2.2 Ohne allgemeine Handelsbedingungen

Eine Transaktion zur Unterstützung des normalen Geschäfts ist ein Handelsgeschäft, das dem allgemeinen Geschäft eines börsennotierten Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft ähnlich ist und unternommen wird, um das allgemeine Geschäft des eigenen Unternehmens zu fördern.

Anmerkungen:

Allgemeine Handelsbedingungen legen faire Preise und Bedingungen für die Transaktion fest und verhindern den Missbrauch von Vorteilen. Das sind unter anderem Handelsbedingungen mit folgenden Preisen und Bedingungen:

- (1) die Preise und Bedingungen, die ein börsennotiertes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft von allgemeinen Parteien angeboten bekommt oder diesen anbietet;
- (2) die Preise und Bedingungen, die eine verbundene Partei allgemeinen Parteien anbietet;
- (3) die Preise und Bedingungen, die ein börsennotiertes Unternehmen allgemeinen Parteien anbietet und die nachweislich von einem Unternehmen mit ähnlichem Geschäft ebenfalls angeboten werden.
- (3) Vermietung oder Verpachtung von Immobilien (nicht länger als drei Jahre) ohne Angabe allgemeiner Handelsbedingungen
- (4) Transaktionen über Vermögenswerte oder Dienstleistungen
- (5) Angebot und/oder Annahme finanzieller Unterstützung

Angebot und/oder Annahme finanzieller Unterstützung bedeutet, finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen, Garantien oder Vermögenswerten als Sicherheiten oder auf sonstige ähnliche Weisen anzubieten oder anzunehmen.

4. Transaktionsgenehmigung gemäß SEC/SET-Regelung

Art der Transaktion	Kleines Volumen	Mittleres Volumen	Großes Volumen
1. Normale Geschäftstransaktionen 1.1 Mit allgemeinen Handelsbedingungen 1.2 Ohne allgemeine Handelsbedingungen	Genehmigung durch Geschäftsführung  Genehmigung durch Geschäftsführung	Genehmigung durch Geschäftsführung  Genehmigung durch Vorstand und Anzeige bei der SET	Genehmigung durch Geschäftsführung  Genehmigung durch Aktionäre und Vorstand und Anzeige bei der SET
2. Transaktionen zur Unterstützung des normalen Geschäfts 2.1 Mit allgemeinen Handelsbedingungen 2.2 Ohne allgemeine Handelsbedingungen	Genehmigung durch Geschäftsführung  Genehmigung durch Geschäftsführung	Genehmigung durch Geschäftsführung  Genehmigung durch Vorstand und Anzeige bei der SET	Genehmigung durch Geschäftsführung  Genehmigung durch Aktionäre und Vorstand und Anzeige bei der SET

3. Vermietung oder Verpachtung von Immobilien (nicht länger als drei Jahre) ohne Angabe allgemeiner Handelsbedingungen	Genehmigung durch Geschäftsführung	Genehmigung durch Geschäftsführung und Anzeige bei der SET	Genehmigung durch Vorstand und Anzeige bei der SET
4. Transaktionen über Vermögenswerte oder Dienstleistungen	Genehmigung durch Geschäftsführung	Genehmigung durch Vorstand und Anzeige bei der SET	Genehmigung durch Aktionäre und Vorstand und Anzeige bei der SET
5. Angebot und/oder Annahme finanzieller Unterstützung 5.1 Angebot finanzieller Unterstützung a) an eine verbundene juristische Person (i). an der IVL mehr oder genauso viele Anteile wie die verbundene Partei hat	Genehmigung durch Geschäftsführung	Genehmigung durch Vorstand und Anzeige bei der SET	Genehmigung durch Aktionäre und Vorstand und Anzeige bei der SET
(ii). an der IVL weniger Anteile als die verbundene Partei hat	a) Eine Transaktion mit einem Wert von weniger als 100 Millionen Baht oder weniger als 3 % des Nettoanlagevermögens, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, muss vom Vorstand genehmigt und bei der SET angezeigt werden. b) Eine Transaktion mit einem Wert von/über 100 Millionen Baht oder von/über 3 % des Nettoanlagevermögens, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, muss von den Aktionären und vom Vorstand genehmigt und bei der SET angezeigt werden.		
b) an eine verbundene natürliche Person	a) Eine Transaktion mit einem Wert von weniger als 100 Millionen Baht oder weniger als 3 % des Nettoanlagevermögens, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, muss vom Vorstand genehmigt und bei der SET angezeigt werden. b) Eine Transaktion mit einem Wert von/über 100 Millionen Baht oder von/über 3 % des Nettoanlagevermögens, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, muss von den Aktionären und vom Vorstand genehmigt und bei der SET angezeigt werden.		
5.2 Annahme finanzieller Unterstützung	Genehmigung durch Geschäftsführung	Genehmigung durch Vorstand und Anzeige bei der SET	Genehmigung durch Aktionäre und Vorstand und Anzeige bei der SET

## 5. Transaktionswert

- (1) Eine Transaktion mit kleinem Volumen hat einen Wert von weniger als eine Millionen Baht ( $X \leq 1 \text{ MB}$ ) oder weniger als 0,03 Prozent des Nettoanlagevermögens ( $X \leq 0,03 \% \text{ des NAV}$ ), wobei der höhere Wert maßgeblich ist.
- (2) Eine Transaktion mit mittlerem Volumen hat einen Wert von über einer Millionen Baht und weniger als 20 Millionen Baht ( $1 \text{ MB} < X < 20 \text{ MB}$ ) oder von über 0,03 Prozent des Nettoanlagevermögens und weniger als 3 Prozent des Nettoanlagevermögens ( $0,03 \% < X < 3 \% \text{ des NAV}$ ), wobei der höhere Wert maßgeblich ist.

- (3) Eine Transaktion mit großem Volumen hat einen Wert von/über 20 Millionen Baht ( $X \geq 20$  MB) oder von/über 3 % des Nettoanlagevermögens ( $X \geq 3\%$  des NAV), wobei der höhere Wert maßgeblich ist.

Anmerkungen: NAV = Nettoanlagevermögen (Gesamtvermögen – immaterielle Vermögenswerte – Gesamtverbindlichkeiten – Minderheitsanteile)

## 6. Neue Transaktionen mit verbundenen Parteien

Bei neuen Transaktionen mit verbundenen Parteien muss das entsprechende Unternehmen den Sekretär des Prüfungsausschusses kontaktieren und über die vorgesehene Transaktion, den Grund für ihre Durchführung, ihren Nutzen, den Preis und die Bedingungen informieren, damit er sie in eine der Kategorien für Transaktionen mit verbundenen Parteien einordnen und die jeweils erforderliche Genehmigung von der Geschäftsführung/vom Prüfungsausschuss/vom Vorstand/von den Aktionären einholen kann. Darüber hinaus wird das Unternehmen sicherstellen, dass diese Transaktionen gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz sowie den Regelungen, Bekanntgaben und Vorschriften der Kapitalmarktaufsicht, der SEC und SET abgewickelt werden. Zudem muss das Unternehmen die Offenlegungsvorschriften für Transaktionen mit verbundenen Parteien und die Unternehmenspolitik befolgen.

Wenn das Unternehmen ein Geschäft mit einer verbundenen Partei beabsichtigt, wird es außerdem die Meinung des Prüfungsausschusses zur Angemessenheit einer solchen Transaktion einholen. Ist der Prüfungsausschuss aufgrund mangelnder Expertise in bestimmten Bereichen nicht in der Lage, die Transaktionen mit verbundenen Parteien zu bewerten, kann der Prüfungsausschuss einen unabhängigen Experten, z. B. einen unabhängigen Gutachter, mit der Beurteilung dieser Transaktionen beauftragen. Der Vorstand oder die Aktionäre des Unternehmens werden das Urteil des Prüfungsausschusses oder des unabhängigen Experten bei ihrer Entscheidungsfindung heranziehen, um sicherzustellen, dass diese Transaktionen mit verbundenen Parteien fair und im besten Interesse aller Aktionäre sind.

Das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften sehen keine Transaktionen mit verbundenen Parteien, insbesondere ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern vor.

Solche Transaktionen zwischen dem Unternehmen oder seinen Tochtergesellschaften und ihren Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder möglicherweise nahestehenden Personen sind jedoch erlaubt. Infolgedessen heißt der Vorstand grundsätzlich gut, dass die Geschäftsführung die Befugnis zur Genehmigung dieser Transaktionen hat, sofern die Bedingungen angemessen, transparent und nicht korrupt sind und eine solche Transaktion als Transaktion mit den gleichen Handelsbedingungen eingestuft wird, wie sie eine gewöhnliche Person unter ähnlichen Umständen auf Basis geschäftlicher Verhandlungen (allgemeine Handelsbedingungen) mit einer unverbundenen Gegenpartei vereinbaren würde und unter der Voraussetzung, dass sich keine

abhängigen Interessen durch den Status als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder nahestehende Person ergeben.

Bei einer Transaktion mit verbundenen Parteien, mit Ausnahme des Angebots und/oder der Annahme finanzieller Unterstützung, kann die Geschäftsführung eine einzelne Transaktion bis zu einem Wert von 50.000 USD genehmigen, wenn der Gesamtwert dieser Transaktionen in einem Geschäftsjahr 100.000 USD nicht übersteigt. Diese Transaktionen werden dem Prüfungsausschuss/Vorstand vierteljährlich gesondert von der internen Revisionsabteilung gemeldet. Transaktionswerte über den genannten Höchstwerten durchlaufen den üblichen Genehmigungsprozess.

#### 7. Interne Revisionsabteilung

Die interne Revisionsabteilung führt in jedem Quartal eine Prüfung der laufenden und neuen Transaktionen mit verbundenen Parteien durch, um sicherzustellen, dass sie den anerkannten Grundsätzen entsprechen. Die interne Revisionsabteilung legt ihren Bericht dem Sekretär des Prüfungsausschusses vor, der wiederum dem Prüfungsausschuss/Vorstand Bericht erstattet.

#### 8. Offenlegung

Die laufenden Transaktionen mit verbundenen Parteien werden jedes Quartal dem Prüfungsausschuss/Vorstand gemeldet.

Transaktionen mit verbundenen Parteien müssen in den geprüften Quartals- und Jahresabschlüssen angegeben und in unserem Geschäftsbericht oder der jährlichen Registrierungserklärung (Formular 56-1) gemäß den Vorschriften offengelegt werden.

Hinweis: Von den Prüfern in den Finanzberichten angegebene Transaktionen mit verbundenen Parteien beinhalten nicht nur die Transaktionen im Sinne der oben stehenden Definition, sondern auch Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen unter der Schirmherrschaft von IVL. Das Augenmerk des Prüfungsausschusses und der internen Revisionsabteilung liegt jedoch nur auf Transaktionen mit verbundenen Parteien.